

77.054

Atomanlagen. Volksinitiative Installations atomiques. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 268 hiervor — Voir page 268 ci-devant

Luder, Berichterstatter: Ich habe Ihnen gestern bei der Eintretensdebatte die Gründe dargelegt, welche die Kommission bewegen, dem Bundesbeschluss, wie er auf Seite 39 der Botschaft enthalten ist, zuzustimmen. Ich habe keine weiteren Bemerkungen mehr anzubringen und ersuche Sie, dem Bundesbeschluss zuzustimmen, das heisst die Initiative Volk und Ständen zu unterbreiten mit dem Antrag, die Volksinitiative zu verwerfen.

Graf: Ich weiss, wie wertvoll und knapp für Sie, meine Ratskollegin, meine Ratskollegen, die Zeit ist, und weil ich Ihnen sehr «zugetan» bin, begründe ich jetzt meine Stellungnahme zur Atominitiative nicht mehr, sondern betrachte sie mit meinem gestrigen, kleinen Votum als bezogen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

27 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Petitionen – Pétitions

77.258

Petition für einen vierjährigen Baustopp aller Atomkraftwerke in der Schweiz

Pétition pour un arrêt, durant quatre ans, de la construction de toutes les centrales nucléaires en Suisse

Herr **Luder** unterbreitet namens der Ad-hoc-Kommission des Ständerates für Kernkraftwerkfragen den folgenden schriftlichen Bericht:

Die «Gewaltfreie Aktion gegen das Atomkraftwerk Kaiser-augst» hat am 23. August 1977 eine Petition eingereicht, die an den Bundesrat und an das Parlament gerichtet ist und nach Angaben der Aktion von 91 315 Personen unterzeichnet wurde. Die Petitionskommissionen haben dieses Geschäft den Kommissionen zugewiesen, die sich bereits mit der Kernkraftwerksfrage beschäftigen.

1. Die Petenten halten einen forcierten Bau von Atomkraftwerken im heutigen Zeitpunkt für unverantwortbar. Solange wesentliche Probleme, die die Sicherheit der Bevölkerung betreffen, nicht gelöst seien (Reaktorsicherheit, Meteorologie, Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle, Gesamtenergiekonzeption), dürften keine weiteren Atomkraftwerke gebaut werden. Ein vierjähriger Baustopp sei nötig, um die Zeit bis zur Abstimmung der begrüssenswerten Initiative zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen zu

überbrücken und die offenen Fragen über die Kernenergie weiter abzuklären; dies um so mehr, als diese Untersuchungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen würden.

Im heutigen Zeitpunkt, da noch grosse Unklarheiten über die Gefahren und Schwierigkeiten im Betrieb von Atomkraftwerken bestünden, müsse der forcierte Bau von Atomkraftwerken als unverantwortbares Abenteuerum bezeichnet werden.

2. Zum Gegenstand der Petition sind bereits zwei Vorlagen und eine parlamentarische Initiative vor den eidgenössischen Räten hängig. Im Nationalrat ist die Behandlung der Petition – wie auch jene der parlamentarischen Initiative – bis zur Verabschiedung der beiden Vorlagen zurückgestellt worden. Die Kommission des Ständerates ist wie jene des Nationalrates der Auffassung, dass die Antwort auf die Petition mit den Beschlüssen zu den beiden Vorlagen erteilt werden kann. Die formelle Verabschiedung der Vorlage in den Schlussabstimmungen braucht nicht abgewartet zu werden. Ueber Petitionen ist ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte ohnehin nicht notwendig.

3. Die eine Vorlage, die Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» bringt, falls sie von Volk und Ständen angenommen wird, in der Praxis voraussichtlich einen Baustopp für Kernkraftwerke auf unbestimmte Zeit (vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977 zur Volksinitiative). Damit würde die Forderung der Petenten vollauf erfüllt. Da bis zur bevorstehenden Abstimmung über die Volksinitiative kaum mehr neue Baubewilligungen erteilt werden müssen, erübrigt sich die Prüfung einer gesonderten Regelung für die Zwischenzeit. Im übrigen empfiehlt die Kommission die Verwerfung der Volksinitiative.

4. Die andere Vorlage, der Bundesbeschluss zum Atomgesetz, bringt – zumal in der Fassung, die er in den bisherigen parlamentarischen Beratungen angenommen hat – eine wesentliche Verbesserung der demokratischen Mitspracherechte, eine strenge Regelung der Entsorgungsfrage und eine Beschränkung der zu bewilligenden Kernkraftwerke auf die notwendige Anzahl (vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977 und den Bundesbeschluss zum Atomgesetz in der Fassung des Nationalrates vom 20. April 1978).

5. Nach dieser Sachlage scheinen der vorberatenden Kommission die Voraussetzungen, von denen die Petenten ausgehen, nicht – oder nicht mehr – erfüllt. Jedenfalls nachdem die Rahmenbewilligung für Atomanlagen von einem Bedarfsnachweis abhängig gemacht werden soll, kann keine Rede mehr davon sein, der Bau von Atomkraftwerken werde «forciert». Wie sich die Kommission beider Räte überzeugen lassen konnte, sind die Sicherheitsprobleme des Betriebs von Kernkraftwerken, wie sie in der Schweiz bestehen oder noch entstehen sollen, in weit höherem Masse gelöst, als dies bei älteren Technologien der Fall ist. Für die Entsorgungsfrage soll ein konkretes Projekt verlangt werden, bevor Kernkraftwerke, die wie Kaiser-augst oder Graben zwar eine Standortbewilligung, aber noch keine Baubewilligung erhalten haben, den Betrieb aufnehmen dürfen.

Die «Unklarheiten über die Gefahren und Schwierigkeiten im Betrieb von Atomkraftwerken», die von den Petenten geltend gemacht werden, haben sich nach den Studien der Kommissionen beider Räte teils als durchaus in befriedigender Weise geklärt erwiesen; teils steht ihre Abklärung unmittelbar bevor. Der Bundesbeschluss zum Atomgesetz stellt in seiner heutigen Form eine wesentlich sachgerechtere Antwort auf die noch offenen Fragen dar, als ein undifferenzierter Baustopp.

6. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission dem Rat, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr jedoch keine Folge zu geben.

Zustimmung – Adhésion

77.269

Petition des Nordwestschweizer Aktionskomitees gegen Atomkraftwerke**Pétition du Comité d'action du nord-ouest de la Suisse contre les centrales nucléaires**

Herr **Luder** legt namens der Ad-hoc-Kommission des Ständerates für Kernkraftwerkfragen den folgenden schriftlichen Bericht vor:

Das «Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke» hat am 20. September 1977 eine Petition/Resolution eingereicht, die von den Petitionskommissionen gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Ständerates an die Kommission gewiesen wurde, die sich bereits mit der Kernkraftwerksfrage beschäftigt.

1. Die Petenten verlangen, dass das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement die bereits erteilten Bewilligungen für die Atomkraftwerke Gösgen, Leibstadt, Kaiseraugst, Verbois und Graben widerrufe; mindestens sei ein sofortiger vierjähriger Bau- und Bewilligungsstopp für sämtliche Atomanlagen zu erlassen. Zur Begründung führen die Petenten an, die nach Atomgesetz erforderliche Sicherheit der Kernanlagen sei nicht (mehr) gewährleistet, weil es «für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen keine etablierte, geschweige denn standardisierte Technik» gebe. Zudem habe der Bund keine Möglichkeit, die Absicht durchzusetzen, eine Atommülldeponie zu erstellen, da er sich den jeweiligen Entscheidungen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu unterziehen habe. Als Vorbild führen die Petenten die schwedische Regelung an, wonach die Inbetriebnahme von Kernreaktoren nur bewilligt werde, wenn der Betreiber nachweise, «wie und wo der anfallende stark radioaktive Abfall schliesslich absolut sicher verwahrt» werde.

2. Zum Gegenstand der Petition sind bereits zwei Vorlagen und eine parlamentarische Initiative vor den eidgenössischen Räten hängig. Im Nationalrat ist die Behandlung der Petition – wie auch jene der parlamentarischen Initiative – bis zur Verabschiedung der beiden Vorlagen zurückgestellt worden. Die Kommission des Ständerates ist wie jene des Nationalrates der Auffassung, dass die Antwort auf die Petition mit den Beschlüssen zu den beiden Vorlagen erteilt werden kann. Die formelle Verabschiedung der Vorlagen in den Schlussabstimmungen braucht nicht abgewartet zu werden. Ueber Petitionen ist ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte ohnehin nicht notwendig.

3. Die eine Vorlage, die Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» bringt, falls sie von Volk und Ständen angenommen wird, in der Praxis voraussichtlich einen Baustopp für Kernkraftwerke auf unbestimmte Zeit (vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977 zur Volksinitiative). Damit würde die eine Forderung der Petenten erfüllt. Da bis zur bevorstehenden Abstimmung über die Volksinitiative kaum mehr neue Baubewilligungen erteilt werden müssen, erübrigt sich die Prüfung einer gesonderten Regelung für die Zwischenzeit. Im übrigen empfiehlt die Kommission die Verwerfung der Volksinitiative.

4. Die andere Vorlage, der Bundesbeschluss zum Atomgesetz, bringt – zumal in der Fassung, die er in den bisherigen parlamentarischen Beratungen angenommen hat – unter anderem eine strenge Regelung der Entsorgungsfrage (vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977 und den Bundesbeschluss zum Atomgesetz in der Fassung des Nationalrates vom 20. April 1978).

5. Nach dieser Sachlage scheinen der vorberatenden Kommission die Voraussetzungen, von denen die Petenten ausgehen, nicht – oder nicht mehr – erfüllt. Wie die Studien der beiden mit der Frage befassten Kommission der eidgenössischen Räte ergeben haben, sind die Techniken der Endlagerung weitgehend experimentell erprobt. Mit dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss zum Atomge-

setz wird in der Schweiz eine Entsorgungsregelung eingeführt, die jener entspricht, welche sich die Petenten zum Vorbild nehmen. Auch wird der Bund in die Lage versetzt, nötigenfalls eine Atommülldeponie auch gegen den Willen einzelner Grundeigentümer zu errichten; die kantonalen Kompetenzen dürften nicht so ausgeübt werden, dass die Schaffung einer Deponie auf Schweizer Boden überhaupt vereitelt würde.

Nachdem die neuen Vorschriften die Gewähr für eine sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle verlangen und diese Gewähr aller Voraussicht nach rechtzeitig geboten werden kann, wäre ein Widerruf erteilter Bewilligungen unverhältnismässig und unbegründbar. Soweit noch Fragen offenstehen, bringt der Bundesbeschluss zum Atomgesetz in seiner heutigen Form eine wesentlich sachgerechtere Antwort darauf als ein undifferenzierter Baustopp oder gar ein Widerruf erteilter Bewilligungen.

6. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission dem Rat, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr jedoch keine Folge zu geben.

Zustimmung – Adhésion

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

La séance est levée à 11 h 45

Petitionen

Pétitions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	290-291
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 826

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.